

**Bebauungsplan Nr. 274 "Gewerbegebiet - Windhagen Ost / Erweiterung";  
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.12.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b, 2b und 3b dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 274 „Gewerbegebiet Windhagen – Ost / Erweiterung“, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil, wird gem. § 2 (1) i.V. mit § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigelegt.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 274 „Gewerbegebiet Windhagen – Ost / Erweiterung“ dient der Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes.

Der Bebauungsplan Nr. 274 hat in der Zeit vom 17.10. bis 19.11.2012 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehängt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.10.2012 über die Offenlage unterrichtet.

Für die Abwägung stehen nachfolgende Gutachten in der Ratssitzung zur Verfügung:

- Gutachten Dipl. Ing. Kursawe (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- Gutachten Dipl. Ing. Kursawe (Untersuchung auf Vorkommen von Baumpieper und Feldschwirl)
- Gutachten Dipl. Ing. Kursawe (landschaftspflegerischer Fachbeitrag)

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und der Offenlage sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 01.03.2012 (Anlage 1) und 16.11.2012 (Anlage 1a)

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um eine zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsplanung gebeten. Der Kompensationsumfang ist ausreichend berücksichtigt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 1b berücksichtigt.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 14.03.2012 (Anlage 2) und 19.11.2012 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Auf die Ausgleichsverpflichtung gem. BNatSchG wird hingewiesen. Es wird angeregt, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Ziffer 6.5 getätigten Aussagen zur zeitlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan als Festsetzung zu übernehmen.

Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft einer Altlastenverdachtsfläche.

Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe Fruchtbarkeit auf.

Hinsichtlich des Artenschutzes kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte überprüft werden, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen die anfallenden Abwässer aufnehmen können. Auf den Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ wird hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 2b teilweise berücksichtigt.

3. Aggerverband, Schreiben vom 09.03.2012 (Anlage 3) und 07.11.2012 (Anlage 3a)

Der Aggerverband hat keine Bedenken, wenn die Netzplanung der Kläranlage Rospe entsprechend angepasst wird.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 3b berücksichtigt.

**Anlage/n:**

Anlage 1	Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 1a	Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 1b	Abwägung Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 2	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 2a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 2b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Stellungnahme Aggerverband
Anlage 3a	Stellungnahme Aggerverband
Anlage 3b	Abwägung Aggerverband